

beschwehret werden solle. Und hat ein Spohrer zum Meisterstück zu machen erst(lich) ein genetterbiß (!) sambt doppelten Roßen und einen Ueberwurff mit Hauptstühlen und einen Bug neben der Querstangen auß einem ganzen Stück, zum andern einen Strigel oder selben mit Geld, wie oben bey dem Schloßer-Handwerck gedacht, bezahlen; zum Dritten soll Er ein paar Bügel mit verborgenen Würbeln, beyderseiten durchgebrochen, und die Schenkel mit zwey hohen Reiffen verfertigen oder dafür dem Handwerck  $\frac{2}{5}$  tel,  $\frac{2}{5}$  tel gnädigster Herrschaft und  $\frac{1}{5}$  tel dem Obmann und Protocollisten, wie oben bey dem Schlossern gemeldet, bezahlung thun, mit verfertigung dieses Meisterstücks auch mehrers nicht alß ein viertel Jahr, wie oben gemeldet, zu bringen, wenigens daran das geringste zu Löden macht haben.

Uebrigens bleibt das Meisterstück des Uhr- und Windenmacher-Handwercks hiermit dergestalten ausgestellt, daß gleichen wie das, was zum Meisterstück gehörig, hiernechst entworfen und von gnädigster hoher Landesherrschaft oder statt dero von der alhiesigen Amtshauptmannschafft ratificiret werden solle; alß solle auch darüber unverbrüchlich und solchergestalt fest gehalten werden, alß ob daselbe von Wort zu Wortten hier würcklich inseriret und exprimiret wäre, mit dem Beysatz, daß jeder Stück-Meister, wenn Er einschmieden will, es in gegenwart der geschworen und Laden Meister Thun und diesen für Ihre Mühe ein Tranck und Stückeßen, ingleichen, wenn die Meister alle Monath zu den Stück sehen, Ihnen 18 kr. fränk. aufstandsgeld zahlen solle. Wann nun

#### Art. III

Einer das Meisterstück, alss oben beschrieben, unter beygemelden Ein viertel jahrszeit verfertigt, solle solches in Beyseyn des Handwercks Obmanns und Protocollistens und der geschworen und Ladenmeister gar aufgerichtet und außgeleget, sodann in genauen Augenschein genommen und, wann es vor tüchtig erkannt, Ihm das Meister Recht zugesaget und Er nomine Serenißimi zum Meister declariret, anbey in gelübt genommen werden, daß Er sich dieser ordnung gemeß aufführen und gegen die Zunfftgenossenschaft und dem Handwerck, wie sich gebühret, verhalten wolle, dann sofort Drey gulden fr. hochfürstl. gnädigster Herrschaft, zwey Gulden in die Laden, Ein Gulden zwölf Creuzer dem Obmann und Sechß und dreißig Creuzer dem Protocollisten und jedem anwesenden 24 kr., alles fränkisch, für die Mahlzeit bezahlen oder dieselbe in natura mit vier Speißen und nöthigen Trunck entrichten.

#### Art. IV.

Soll ein Frembder Meister, welcher vorher schon in hiesig Hochfürstl. Landen angesetzt und zünftig gewesen, auch alschon sein Meisterstück bey Selbiger Zunfft in der That erwiesen und nicht mit Geld bezahlt hette, wenn Er sich in alhiesige Sechste Hauptstadt oder in das oberamt Bayersdorff begeben und nieder-, dann bei hiesigem Handwerck sich einlassen und Meister werden wolte, nachdem er bey der Obrigkeit seinen weglaß und beweis(t) seines Redlichen Verhaltens und alldorten gehabt Meister Recht[s] niedergeleget und erwiesen, mit ferner machung des Meisterstücks verschonet bleiben, hingegen aber Hochfürstl. gnädigster Herrschaft Sechß Gulden, dann ein Gulden 12 kr. dem Obmann, Zwölf groschen dem Protocollisten und fünf Gulden sämbl. fränk. wehrung dem Handwerck in die Laden ohnfehlbar bezahlen und die Mahlzeit, wie obsteht, besonders vergnügen, im fall Er aber das Meisterstück alldorten, wo er vorher eingezünftiget gewesen, nicht in

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

natura praestiret hette, ist Er zu halten, wie ein anderer Gesell, der das Meisterrecht erlangen will, jedoch auf die Maas, daß Er nur das halbe Meisterstück mache und verfertige. Und wenn nun ein Land Meister also zum Meister gesprochen worden, solle Er

#### Art. V

Jährlich  $\frac{1}{2}$  fl. an Geld in die Laden zu zahlen schuldig seyn und sich bey Straff Eines Guldens und verlust der wahr enthalten einige arbeit weder auf das Land noch in die Stadt eine halbe Meil wegs von dieser zu machen. Es solle aber

#### Art. VI

Ein jeder Land Meister wie auch alle andere dieser Zunfft incorporirte seine eigene werckstadt haben und nicht bey denen Huffschmieden oder in eines anderen Feuer, so dieses Handwercks nicht seyn, arbeiten und, wo sichs also begäbe, derselbe soll nach erkänntus der Obrigkeit gestraffet werden.

#### Von der Arbeit.

#### Art. VII.

Kein Meister [soll] dem andern seine Arbeit bey Edel und unedel, Bürger und Bauern, auch keiner dem andern seinen Gesellen, Lehrjungen oder Kunden abwendig machen, auch Keiner, wo der erstere Geld darauf gegeben hette, die bey Ein oder dem andern Handwerck vonnöthen habende Handwercks Material[ien], wie die Nahmen haben mögen, außkauffen und, wo ein oder der andere sich darüber Betreten laßen würde, der solle dem Handwerck in die Laden mit einem Gulden verfallen seyn. Item solle ein Meister nicht mehr alß zwey Gesellen in der Werckstatt zu fördern befugt seyn, es wäre dann, daß es die Noth und Umstand der Sache erforderte.

#### Von Zusammen Künfften.

#### Art. VIII.

Wenn ein Handwerck zusammenberufen wird (welches dann allezeit durch den Jungen Meister zu geschehen pfliget) soll ein Jeder zu erscheinen schuldig seyn; welcher Meister aber die bestimbde Zeit und Stund läßig versäumet und ohne verlaub und Gunst bei dem Handwerck aufstehen oder sich sonst in Spielen vergreifen oder einen andern lügenstraffen oder ein schädlich Gewehr bey sich führen würde, der soll zur Straffe jedesmahl Ein halb ort erlegen; im Fall aber einer oder der andere ohne genugsam erhebliche ursachen gar außbleiben und das Handtwerck verächtlich halten würde, derselbe solle zur Straff Acht groschen fränk. in die Laden bezahlen; solte aber einer oder der andere unter der Zunfftgenossenschaft sich mit Gotteslästerung, Fluchen, Rauffen, Stoßen, Schlagen oder sonst freventlich vergreifen, schmähen und an seinen Ehren jemanden antasten, derselbe solle von den Zunfftmeistern gehörigen orts bey der Obrigkeit angezeigt und der verbrecher befindenden Dingen nach abgestrafft werden. Nebst deme, so sollen

#### Art. IX

zu erhaltung guter ordnung die Handwercker insgesamt in dieser Stadt, sowohle die, so in den Städten alß auf dem Lande wohnen, am Montag nach Johannis Paptistae nachmittags zu gewöhnl. Zeit sich auf der Herberg, wo die Laden stehet, auf vorhergehende Forderung zusammen finden, einen ordentlichen Jahres- oder Zunfft Tag halten, andere Zunfft Meister erwehlen und sodann die ordnung hören vorlesen, auch nachgehends jedes Handwercks Nothdurfft abhandeln, Nichts wenigens auch ein jeglicher Meister 12 kr. fr. auflegen. Solte aber einer ohne sonderbahre ehehafften außbleiben, so solle er 48 kr. zur Mahlzeit bezahlen.

(Fortsetzung folgt)